

Kreis
Varendorf
S. 102

1336 April 14 [des anderen sunnedages na Paschen]. Marf (thor Marke
in der Porten). [6

Hartlef Pyl teilt mit Zustimmung seiner Gattin Ludmod, seiner Tochter Ludmod,
seines Schwiegerohnes Hermann von Neheim (Nehem) und dessen Gattin Margarete
und Söhne Johann und Hartlef für den Fall seines Todes unter diesen seine Güter
folgendermaßen: Hermann erhält das Gut zu Serfinktorpe, das Hartlef seine Gattin
eingebracht hatte, den Wirfinkhof (Kpl. Berge, Kr. Hamm) halb und sechs Marf
Erbrente aus dem andern Teil, der an Hartlefs Gattin und Tochter fallen soll,
von welcher Summe Hermann vier Marf noch bei Hartlefs Lebzeiten erheben soll.
Ludmod und ihre Tochter erhalten das Burglehn zur Marf, nämlich vier Marf
aus dem Hof zu Herringen (Heringen) und den Burgsitz zur Marf und sein Haus
zu Hamm und den Nachlaß des Bertold von Tünmen (Tunnen). Was nach Be-
zahlung seiner Schulden übrig ist, sollen Hermann und Ludmod durch das Los
gleichmäßig teilen. Beide sollen ihren Teil von dem Lehns Herrn empfangen. Jeder
soll an dem Teile des andern bei dreimonatiger Angebotsfrist Vorkaufsrecht haben
zu einem Preise, „alset deme gemenen lantmanne gelik dunket“. Hartlef selbst will

an seinem Besitze nur noch Leibzucht haben. Wenn die dreißig Schilling Rente gelöst
werden, die er von Dietrich (III.) von Volmestein für 25 Marf hat, soll man von
seinem Gute drei Marf dazu tun und von Theme. Boß drei Marf Rente lösen, die
ihn aus dem Wirfinkhof für 28 Marf verpfändet sind. Die Hufen des Ludeke thor
Lynden und tho Luttesen Bucge, die in den Hof zu Dre gehören, will er den
rechten Erben wieder lassen, den Kotten zur Marf zu seinem Seelenheil vergeben.

Zeugen: Wilhelm, Pfarrer zur Marf; Ritter Lambert von Scheidingen (Schedingen),
Bertold von Tünmen, Johann von Neheim, Randoß Hafe, Gottschalk Torf, Hermann
sein Sohn, Dietrich Harne, Andreas Snap; Gerd, Lubbert und Rutger von Galen,
Johann von Herbern (Herborne), sein Bruder Andreas, Lambert von Borshem,
Antonius von Scheidingen und Budel (wohl meistens Burgmänner zu Marf).

Orig. Nr. 6. Deutsch; von den Siegeln des Hartlef, Hermann, Konrad von
Herbern und Dietrich von Volmestein erhalten nur Hermanns.